

**Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Versandapotheken (BVDVA)
zu den Anträgen der Fraktionen FDP: „Auswüchse des Versandhandels
mit Arzneimitteln unterbinden“ (BT-Drs. 16/9752) und
DIE LINKE: „Für eine qualitätsgesicherte und flächendeckende
Arzneimittelversorgung – Versandhandel auf rezeptfreie
Arzneimittel begrenzen“ (BT-Drs. 16/9754) und des Unterausschusses
Arzneimittel des Deutschen Bundesrates**

A.

Zusammenfassung

Entgegen dem Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Für eine qualitätsgesicherte und flächendeckende Arzneimittelversorgung – Versandhandel auf rezeptfreie Arzneimittel begrenzen“ (BT-Drs. 16/9754) und dem inhaltlich in die gleiche Richtung gehenden Änderungsantrag des Unterausschusses Arzneimittel des Deutschen Bundestages bedarf es keiner Begrenzung des Arzneimittelversandes auf nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel. Wir halten das geforderte RX-Versandverbot sogar für rechtlich nicht haltbar. Gern stellen wir Ihnen ein Gutachten von Prof. Dr. Koenig zur Verfügung, welches unsere rechtlichen Bedenken teilt und untermauert. Zusätzlich rechtfertigen weder die Arzneimittelsicherheit noch eine flächendeckende und rasche Arzneimittelversorgung der Bevölkerung eine solche Beschränkung des Arzneimittelversandes. Vielmehr hat der Versand durch zugelassene deutsche Versandapotheken bislang keinerlei sicherheitsrelevanten Probleme aufgeworfen und unabhängige Untersuchungen bestätigen deutschen Versandapotheken regelmäßig eine gute Qualität. Auch ist die Zahl der Apotheken trotz Zulassung des Arzneimittelversandhandels weiter angestiegen und es sind vielfach gerade die Versandapotheken, bei denen es sich zugleich zwingend um Präsenzapotheken handelt, die eine Arzneimittelversorgung in der Fläche gewährleisten. Nicht zuletzt sind es die Versandapotheken, die für Preiswettbewerb bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gesorgt haben und im Falle einer Freigabe der Festpreise für verschreibungspflichtige Arzneimittel auch insoweit einen weiteren erheblichen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen leisten könnten.

Zuzustimmen ist dagegen dem Antrag der FDP-Fraktion: „Auswüchse des Versandhandels mit Arzneimitteln zu unterbinden“ (BT-Drs. 16/9752), wonach auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.03.2008 (Az.: 3 C 27.07) keine Beschränkung des Arzneimittelversands auf nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel erfordert, wohl aber eine Beschränkung apothekenfremder Abholstellen (sogenannte Pick-up-Stellen). Der BVDVA teilt ausdrücklich die in diesem Antrag geäußerte Auffassung, dass eine Beschränkung solcher Pick-up-Stellen aus Gründen der Arzneimittelsicherheit, zur Vorbeugung des Arzneimittelmissbrauchs sowie zur Sicherstellung einer sachgemäßen Behandlung und Lagerung von Medikamenten zu rechtfertigen ist. Gerechtfertigt wäre eine solche Beschränkung von Pick-up-Stellen zudem, um eine Aushöhlung des vom Gesetzgeber geschaffenen Berufsbild des Apothekers als für die geordnete Arzneimittelversorgung der Bevölkerung Verantwortlichem zu verhindern.

B.

Details

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Für eine qualitätsgesicherte und flächendeckende Arzneimittelversorgung – Versandhandel auf rezeptfreie Arzneimittel begrenzen“ (BT-Drs. 16/9754) fordert die Bundesregierung dazu auf, umgehend rechtliche Regelungen zu schaffen, die den Versandhandel auf nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel begrenzen, um die Arzneimittelsicherheit zu stärken und eine flächendeckende und rasche Versorgung der Bevölkerung auch künftig zu gewährleisten. Diese Forderung ist, wie auch von Prof. Dr. Koenig festgestellt, verfassungsrechtlich nicht möglich und daher unhaltbar.

Zusätzlich wird suggeriert, dass Arzneimittelsicherheit und eine flächendeckende und rasche Arzneimittelversorgung der Bevölkerung einerseits sowie der Arzneimittelversand durch zugelassene deutsche Versandapotheken andererseits in Widerspruch stünden. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Weder die Behauptung, das persönliche, vertrauensvolle Beratungsgespräch in der Apotheke könne nicht durch telefonische, „weitgehend anonyme“ Nachfragemöglichkeiten bei der Abwicklung des Versandhandels ersetzt werden, noch die These, die – nicht näher belegte – „alarmierend hohe Zahl“ medikamentenabhängiger Menschen verlange nicht nach einer Erleichterung des Zugangs zu Medikamenten über den Versandhandel, sondern nach Ausbau einer unabhängigen und

umfassenden Beratung in den Apotheken, finden einen Beleg in der Praxis. Vielmehr bestätigen unabhängige Untersuchungen, etwa durch die Stiftung Warentest, regelmäßig eine gute Qualität der Versandapotheken¹, während umgekehrt die Beratungsqualität in Präsenzapotheken nicht selten stark zu wünschen übrig lässt². Auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit hat der Versandhandel seit seiner Zulassung zum 01.01.2004 keinerlei Probleme hinsichtlich der Arzneimittelsicherheit in Deutschland aufgeworfen³.

Auch wird die flächendeckende und rasche Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch Versandapotheken nicht beeinträchtigt. Richtig ist vielmehr, dass trotz Zulassung des Arzneimittelversandhandels die Zahl der Apotheken vom Jahr 2003 bis zum Jahr 2007 von 21.305 auf 21.570 angewachsen ist. Auch der Umsatz der Apotheken hat sich in dieser Zeit gesteigert, nämlich von durchschnittlich €1,496 Mio. im Jahr 2004 auf durchschnittlich €1,701 Mio. netto im Jahr 2007. Davon, dass Versandapotheken zu einer Verdrängung der Präsenzapotheken führen würden, kann also keine Rede sein. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl von Versandapotheken erhebliche Investitionen geleistet haben, um moderne Apothekenbetriebe zu schaffen, deren Infrastruktur weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht. Dies vielfach in und für strukturschwachen Regionen, in denen Versandapotheken – bei denen es sich wohlgerne kraft Gesetzes zugleich auch zwingend um Präsenzapotheken handelt – einen der größten Arbeitgeber vor Ort darstellen und damit nicht nur eine Arzneimittelversorgung in der Fläche gewährleisten, sondern auch Arbeitsplätze gerade dort schaffen, wo sich reine Präsenzapotheken zunehmend zurückziehen.

Mit den Ausführungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE soll angedeutet werden, die Freigabe des Versandhandels durch das GKV-Modernisierungsgesetz habe im Zusammenhang mit Kostendämpfungsmaßnahmen gestanden und zwischenzeitlich seien mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz diverse neue Kostendämpfungsmaßnahmen für

¹ Das Test-Qualitätsurteil „gut“ wurde z.B. für folgende BVDVA-Mitglieder vergeben: Sanicare Versandapotheke, Apotheke zur Rose, myCare Versandapotheke, vgl. <http://www.test.de/themen/gesundheit-kosmetik/test/-Versandapotheken/1578180/1578180/1581481/1581482/>.

² So etwa einem Bericht des NDR-Magazins „Niedersachsen 19:30 Uhr“ vom 04.06.2008 zufolge, der ausdrücklich zum Ergebnis kommt, dass das von Präsenzapothekern gegen Versandapotheken ins Feld geführte Argument der fehlenden Beratung damit hinfällig sei.

³ http://www.bvdva.de/fileadmin/content/pdf/aktuelles/Zusammenfassung_PetersbergerGespraech.pdf

erforderlich gehalten würden, so, dass Versandapotheken keinen nennenswerten Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen geleistet hätten. Diese Behauptung ist unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass es gerade die Versandapotheken waren, die für Preiswettbewerb bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gesorgt und sich innerhalb weniger Jahre bereits einen Marktanteil von ca. 3 % erarbeitet haben. Beim Einkauf rezeptfreier Arzneimittel lassen sich bei Versandapotheken bis zu 50 % gegenüber den unverbindlich empfohlenen Verkaufspreisen sparen. Dem gegenüber machen nach einer Untersuchung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen nur rund 4,5 % der Präsenzapotheken von der Möglichkeit Gebrauch, OTC-Arzneimittel unterhalb der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers abzugeben⁴. Dass Versandapotheken nicht noch mehr Einsparpotential zu Gunsten der Gesetzlichen Krankenversicherung realisiert haben, liegt allein darin begründet, dass die Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel nach wie vor Bestand hat. Würden die bisherigen Festpreise bei der Abgabe von RX-Arzneimitteln an den Endverbraucher auf Höchstpreise umgestellt werden, könnten die Versandapotheken auch im Bereich der verschreibungspflichtigen Arzneimittel für Preiswettbewerb und damit für eine erhebliche weitere Kostendämpfung im Gesundheitswesen sorgen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE, den Versandhandel auf nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu begrenzen, entbehrt daher jeder tatsächlichen Grundlage und ist zudem rechtlich nicht haltbar (vgl. Koenig-Gutachten zu diesem Thema). Auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.03.2008 (Az.: 3 C 27.07) erfordert eine solche Beschränkung nicht. Uneingeschränkt zuzustimmen ist insoweit jedoch dem Antrag der Fraktion FDP: „Auswüchse des Versandhandels mit Arzneimitteln unterbinden“ (BT-Drs. 16/9752), wonach diese Entscheidung des BVerwG dazu führt, dass es nach geltender Rechtslage möglich ist, Rezepte unkontrolliert durch z.B. Kioskbetreiber oder Tankwarte einsammeln und die so bestellten Arzneimittel ausgeben zu lassen, was eine sachgemäße Behandlung und Lagerung der Arzneimittel nicht gewährleistet und das Bewusstsein dafür schwinden lässt, dass es sich bei Arzneimitteln um ein ganz spezielles Gut handelt, das mit Nebenwirkungen verbunden ist und bei dem eine sorglose Ausweitung des Konsums auf jeden Fall verhindert werden muss.

⁴ Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Markttransparenz im Gesundheitswesen, Seite 23 ff.

Zuzustimmen ist dem Antrag der FDP-Fraktion ferner dahingehend, dass sich Drogerien, Tankstellen oder anderweitige apothekenfremde Abgabestellen nicht den Anschein einer Apotheke geben dürfen, ohne die entsprechenden Qualitätsvoraussetzungen und Pflichten (z.B. Nacht- und Wochenenddienst, Labor etc.) zu übernehmen und dass ein in einer Beschränkung solcher „Pick-up-Stellen“ liegender Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit aus Gründen der Arzneimittelsicherheit, zur Vorbeugung des Arzneimittelmisbrauchs sowie zur Sicherstellung einer sachgemäßen Behandlung und Lagerung beim Versand von Medikamenten zu rechtfertigen ist. Ergänzend ist anzumerken, dass ein entsprechender Rechtfertigungsgrund eine Beschränkung auch darin liegt, dass durch solche apothekenfremde Pick-up-Stellen der vom Gesetzgeber geschaffene Beruf des Apothekers als besonderer, qualifizierter Beruf des Gesundheitswesens, in dessen Händen die geordnete Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln liegt (vgl. BVerfGE 17, 232), einer Erosion ausgeliefert wird. Es stellt daher eine durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimierte gesetzgeberische Maßnahme dar, dass von ihm geschaffene Berufsbild des Apothekers vor solchen Auflösungserscheinungen zu schützen (so im Ergebnis auch Meyer, Deutsche Apothekerzeitung vom 12.02.2009, Seite 19 ff.).

Wir unterstützen deshalb den Antrag der FDP-Fraktion und stehen für einen konstruktiven Dialog gerne zur Verfügung.